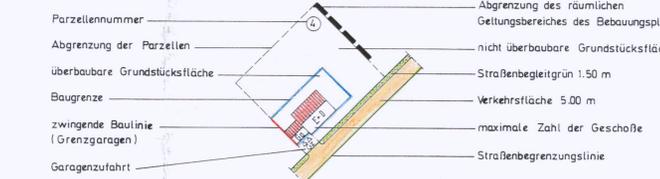


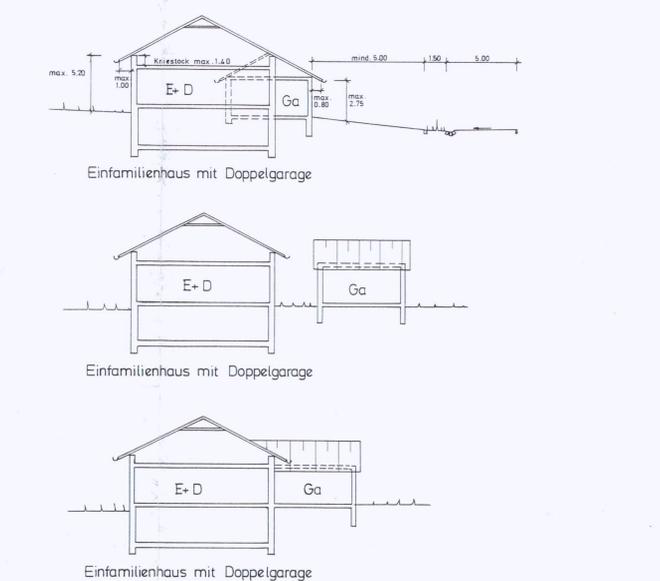
**Zeichenerklärung**

- a. textliche Hinweise**
- 228 Furstücksnummer
  - bestehende Grenzen
  - - - geplante Grenzen
  - Höhengschichtlinien
  - bestehender Kanal
  - Bäume zu pflanzen (empfohlener Pflanzstandort)
  - Sträucher zu pflanzen (empfohlener Pflanzstandort)
  - bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung und Bestandsangaben
  - bestehende Garagen

- b. planliche Festsetzungen**
- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO 1990  
 geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung  
 Trenngrün zwischen Garagenzufahrten  
 vorhandener, zu erhaltender Bewuchs  
 Baugebietseingrünung privat, öffentliche Grünfläche
- 1= Art der Nutzung  
 2= zul. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwerte  
 3= Dachform SD = Satteldach  
 4= Dachneigung  
 5= Bauweise o = offene Bauweise  
 6= —



- Kinderspielfeld
- Regelbeispiele M=1:200**
- | Hauptgebäude   | Nebengebäude                 |
|--|------------------------------|
| Dachneigung: 28°-36°   | wie Hauptgebäude             |
| Dachdeckung: Dachziegel naturrot   | wie Hauptgebäude             |
| Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden | kein Kniestock<br>Satteldach |



Auf jeder Parzelle sollte zum Sammeln von Niederschlagswasser, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird, ein Behälter mit mind. 2 m³ Fassungsvermögen geschaffen werden. Darüberhinaus soll das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser, sofern möglich, auf eigenem Grund versickert werden.

**I. Präambel**  
 Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 9 und 10, Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayer BO erläßt der Gemeinderat folgende

**Satzung**  
 § 1  
 Der Bebauungsplan „Dalking in der Point“ in der Fassung vom ..... ist beschlossen.

§ 2  
 Die Festlegungen des Bebauungsplanes – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Weidung, den .....  
 Holmeier, 1. Bürgermeister

**II. Textliche Festsetzungen**

**1. Nutzungsart**  
 Das Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990, BGBl I S 132, in offener Bauweise.

**1.1 Maß der baulichen Nutzung**  
 Die zulässige Geschözzahl ist E + D. Ausgebaute Dachgeschosse sind als Vollgeschosse zulässig. Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.  
 Die max. zulässige Geschözzahl (GFZ) beträgt 0,4.

**2. Hauptgebäude**

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschözzahlen sind Höchstwerte.
- Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) hat mindestens 5 : 4 zu betragen.
- Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes)
- Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturrotten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- Als Außenputz sind Glat- oder Rauputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- Die Wandhöhe darf an der Traufseite, gemessen ab natürlichem Gelände, bei E + D 5,20 m nicht übersteigen. Bei Parzelle 7 darf die Wandhöhe 5,80 m nicht übersteigen.
- Der Kniestock darf 1,40 m (von OK Rohdecken bis OK Platte) nicht übersteigen. Bei Parzelle 7 wird eine Kniestockhöhe von 2,70 m zugelassen.
- Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbrößerung zu wählen.
- Die Fenster sind in stehendem Format auszubilden.
- Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

**3. Nebengebäude, Garagen**  
 Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortsgang 30 cm nicht übersteigen. Bei Grenzgaragen ist ein Dachüberstand an der Grenze nicht zugelassen. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbarbauende im Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung, -deckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor der Anpassung an das Hauptgebäude. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet. Mit Ausnahme der Parzellen 1 bis 6, hier sind untergeordnete Gebäude die nach der BayBO genehmigungsfrei sind zugelassen. Die Garagentore sind in die Mauerliebung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen. Sie sind in Holz oder Holzausföschung herzustellen. Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen. Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betr. Parzelle 16+19) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen. Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

**4. Außenwerbung**  
 Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

**5. Einfriedigungen**  
 Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatzen- bzw. Hantelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig. Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Die Maschendrahtzäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedigungen sind keine Streifenfundamente über Geländeerbenanteile zulässig.

**6. Stützmauern und Terrassierungen**  
 Die Errichtung von Stützmauern sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

**7. Stromversorgung**  
 Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

**8. Solarheizungen**  
 Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

**9. Abstandsflächen**  
 Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung, Art. 7 Abs. 1 BayBO kommt zur Anwendung.

**10. Grünordnung**  
**10.1 a Eingrünung des Baugebietes an der Ostseite**  
 Die Parzellen 2; 4; 6; 4a; 12; 16; 19; 21 und 24 sind zur freien Landschaft hin durch eine Pflanzhecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen (Signatur: [Symbol]) Die ca. 3 - 4 m breite Pflanzung muß aus 2 - 3 Strauchreihen bestehen. Pflanzvorschl. siehe Schema I.

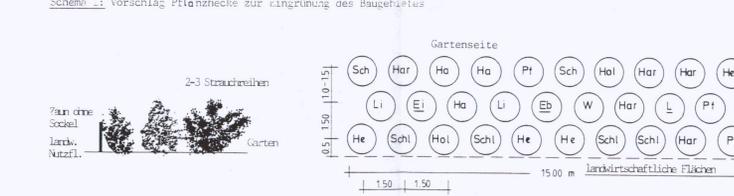
- 10.1 b Vorschlagsliste zur Artenauswahl**
- |                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| <b>Näme</b>              | Fraxinus excelsior  |
| Esche                    | Acer platanoides    |
| Spitzahorn               | Acer pseudoplatanus |
| Bergahorn                | Carpinus betulus    |
| Hainbuche                | Quercus robur       |
| Sommereiche              | Sorbus aucuparia    |
| Vogelbeere               | Ulmus glabra        |
| Bergulme                 | Prunus padus        |
| Traubenkirsche           | Tilia cordata       |
| Linde                    |                     |
| alle Obst- und Nutzbäume |                     |

- Sträucher**
- |                    |  |
|--------------------|--|
| Haselnuß           | Corylus avellana                               |
| Heckenkirsche      | Lonicera xylosteum u. tatarica                 |
| Hartrieel          | Cornus sanguinea                               |
| Weißdorn           | Crataegus monogyna                             |
| Schlehe            | Prunus spinosa                                 |
| Schneeball         | Viburnum opulus u. lantana                     |
| Pfaffenkappchen    | Euonymus europaeus                             |
| Alpenjohannisbeere | Ribes alpinum                                  |
| Wildrosen          | Rosa canina, rugosa, multiflora                |
|                    | rubiginosa, spinosissima, nitidula             |
|                    | moysesii und hugonis                           |
|                    | Sambucus nigra und racemosa                    |
|                    | Salix aurita, purpurea nana, caprea,           |
|                    | smithiana repens und wehrhahnii                |
|                    | Symoricarpus albus, orbiculatus und chenaultii |
|                    | Ligustrum vulgare                              |

Folgende landschaftsramde Arten dürfen nicht verwendet werden:  
 I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadel-Färbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Bluterberitze, Blaulichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.  
 II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiben, Pyramidenappel, oben alle Arten der Scheinzypresse (Guaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus typhina).

**10.2 Begrünung der privaten Grünflächen**  
 Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.  
 Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbau oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum in Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 10.1 b).

**10.3 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksrenze**  
 An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Strauchhecken auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thuja und Scheinzypressen verwendet werden dürfen. (Artenauswahl wie unter 10.1 b). Für die Bekämpfung der Käme und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspalierre.  
 Dachtzäume sollen beidseitig im Einvernehmen mit der jeweiligen Nachbarn bepflanzt werden.  
 Schema 1: Vorschlag Pflanzhecke zur Eingrünung des Baugebietes



- Wendlichkeiten:** Astelle von El, H, L: Obstschäume
- Artenliste**
- |                 |                  |                          |
|-----------------|------------------|--------------------------|
| L = Winterlinde | Ha = Hasel       | Sch = Weißb., Schneeball |
| El = Stieleiche | Hol = Holunder   | H = Hartrieelchen        |
| Eb = Eberesche  | He = Heckenrose  | Li = Liguster            |
| W = Salweide    | Har = Hartulmeel | Schl = Schlehe           |



**Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB**  
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzunehmen und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründungsschichtung einzudecken.

**Verfahrensvermerk:**

- Aufstellungsbeschluss**  
 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.10.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Weidung, den 18.12.1998  
 Holmeier, 1. Bürgermeister
- Bürgerbeteiligung**  
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.02.1991 hat in der Zeit vom 22.02.1993 bis 01.03.1993 stattgefunden.  
 Weidung, den 03.03.1993  
 Holmeier, 1. Bürgermeister
- Auslegung**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.05.1991 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.1993 bis 20.05.1993 öffentlich ausgesetzt.  
 Weidung, den 22.05.1993  
 Holmeier, 1. Bürgermeister
- Satzung**  
 Die Gemeinde Weidung hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.1993 den Bebauungsplan gemäß § 10, Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.02.1993 als Satzung beschlossen.  
 Weidung, den 24.02.1993  
 Holmeier, 1. Bürgermeister
- Inkrafttreten**  
 Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde am 18.02.2000 gemäß § 10, Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Weidung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 216 a BauGB ist hingewiesen worden.  
 Weidung, den 18.02.2000  
 Holmeier, 1. Bürgermeister

**Gemeinde:** Cham  
**Weidung**  
**Lkr. Cham**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**Baugebiet:**

**„Dalking in der Point“**

**Cham, im Februar 1998**  
 geändert, 23. Februar 1999

**Planfertiger:** G. Schierer  
 Ing.-Büro H. Daiser + G. Schierer  
 Waldschmidtstraße 2, 93413 Cham  
 Tel: 09971/2813, Fax: 40644



# Lageplan M = 1:1000



Nutzungsschema

WA	II
SD	28°-36°
0	—

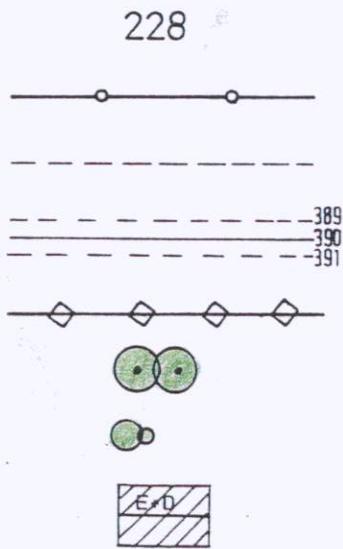


11.70  
11.70  
20 KV-Leitung

10.20  
10.20  
9.30  
9.30

# Zeichenerklärung

## a. textliche Hinweise



228 Flurstücksnummer

bestehende Grenzen

geplante Grenzen

Höhenschichtlinien

bestehender Kanal

Bäume zu pflanzen (empfohlener Pflanzstandort)

Sträucher zu pflanzen (empfohlener Pflanzstandort)

bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung und Bestandsangaben



bestehende Garagen

Auf jeder Parzelle sollte zum Sammeln von Niederschlagswasser, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird, ein Behälter mit mind. 2 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen geschaffen werden. Darüberhinaus soll das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser, sofern möglich, auf eigenem Grund versickert werden.

## b. planliche Festsetzungen



WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO 1990

geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung

Trenngrün zwischen Garagenzufahrten

vorhandener, zu erhaltender Bewuchs

Baugebietseingrünung privat,

öffentliche Grünfläche

### Außenbeleuchtung:

Für die Außenbeleuchtung sind aus Gründen des Artenschutzes nur insektenverträgliche Leuchtsysteme und Lampen zu verwenden.

1	2
3	4
5	6

1= Art der Nutzung

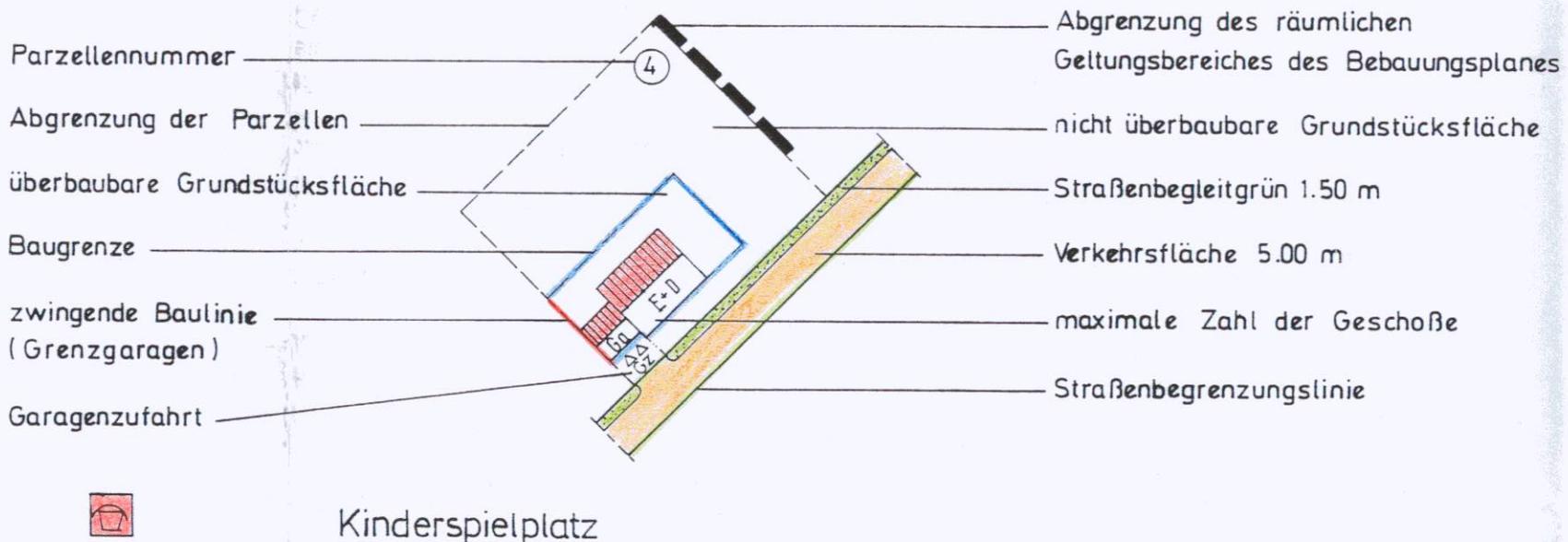
2= zul. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwerte

3= Dachform SD = Satteldach

4= Dachneigung

5= Bauweise o = offene Bauweise

6 = —



## I. Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 9 und 10, Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 Bayer BO erläßt der Gemeinderat folgende

### S a t z u n g

#### § 1

Der Bebauungsplan „Dalking In der Point“ in der Fassung vom ..... ist beschlossen.

#### § 2

Die Festlegungen des Bebauungsplanes – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Weiding, den .....

.....  
Holmeier, 1. Bürgermeister

## II. Textliche Festsetzungen

### 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990, BGBl I S 132, in offener Bauweise.

### 1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Geschößzahl ist E + D. Ausgebaute Dachgeschoße sind als Vollgeschoße zulässig.

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

Die max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 0,4.

### 2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) hat mindestens 5 : 4 zu betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens  $\frac{1}{4}$  der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes)
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an der Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
- f) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Wandhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, bei E + D 5,20 m nicht übersteigen. Bei Parzelle 7 darf die Wandhöhe 5,60 m nicht übersteigen.
- h) Der Kniestock darf 1,40 m (von OK Rohdecken bis OK Pfette) nicht übersteigen. Bei Parzelle 7 wird eine Kniestockhöhe von 2,70 m zugelassen.
- i) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.
- j) Die Fenster sind in stehendem Format auszubilden.
- k) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

### **3. Nebengebäude, Garagen**

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortgang 30 cm nicht übersteigen. Bei Grenzgaragen ist ein Dachüberstand an der Grenze nicht zugelassen.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an der gemeinsamen Nachbargrenze hat sich der Nachbauende im Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung, -deckung usw. einem bereits an der Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Diese Regelung hat Vorrang vor der Anpassung an das Hauptgebäude.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet. Mit Ausnahme der Parzellen 1 bis 6, hier sind untergeordnete Gebäude die nach der BayBO genehmigungsfrei sind zugelassen.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen. Sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Bei unmittelbar benachbart liegenden Garagen (betr. Parzelle 16+19) ist zwischen den Zufahrten ein Grünstreifen von ca. 1,00 m Breite anzulegen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

### **4. Außenwerbung**

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m<sup>2</sup> und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

### **5. Einfriedungen**

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Haniichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Die Maschendrahtzäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Geländeoberkante zulässig.

### **6. Stützmauern und Terrassierungen**

Die Errichtung von Stützmauern sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

### **7. Stromversorgung**

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

### **8. Solarheizungen**

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

### **9. Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Art. 7 Abs. 1 BayBO kommt zur Anwendung.

## 10. Grünordnung

### 10.1 a Eingrünung des Baugebietes an der Ostseite

Die Parzellen 2; 4; 6; 4a, 12; 16; 19; 21 und 24 sind zur freien Landschaft hin durch eine Pflanzhecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen (Signatur ) Die ca. 3 - 4 m breite Pflanzung muß aus 2 - 3 Strauchreihen bestehen. Pflanzvorschlag siehe Schema I.

### 10.1 b Vorschlagsliste zur Artenauswahl

#### Bäume

Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommereiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Linde	<i>Tilia cordata</i>
alle Obst- und Nußbäume	

#### Sträucher

Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> u. <i>tatarica</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> u. <i>lantana</i>
Pfaffenkäppchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Alpenjohannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>
Wildrosen	<i>Rosa canina, rugosa, multiflora</i> <i>rubiginosa, spinosissima, nitidula</i> <i>moyesii und hugonis</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra und racemosa</i>
Strauchweiden	<i>Salix aurita, purpurea nana, caprea,</i> <i>smithiana repens und wehrbahnii</i>
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus, orbiculatus und chenaultii</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

Folgende landschaftsträufende Arten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

### 10.2 Begrünung der privaten Grünflächen

Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

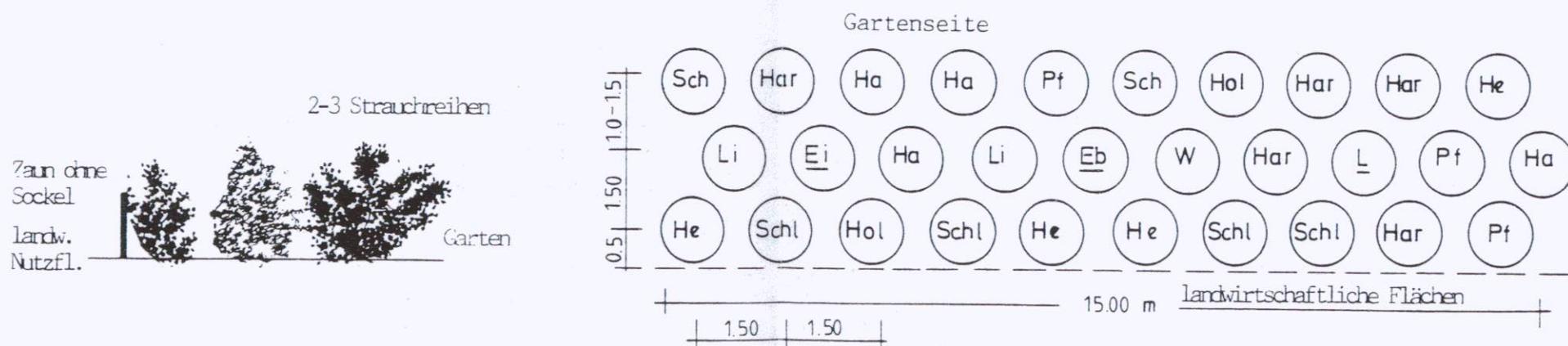
Je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 10.1 b).

### 10.3 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Strauchhecken auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen. (Artenauswahl wie unter 10.1 b). Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

Drahtzäune sollen beidseitig im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nachbarn bepflanzt werden.

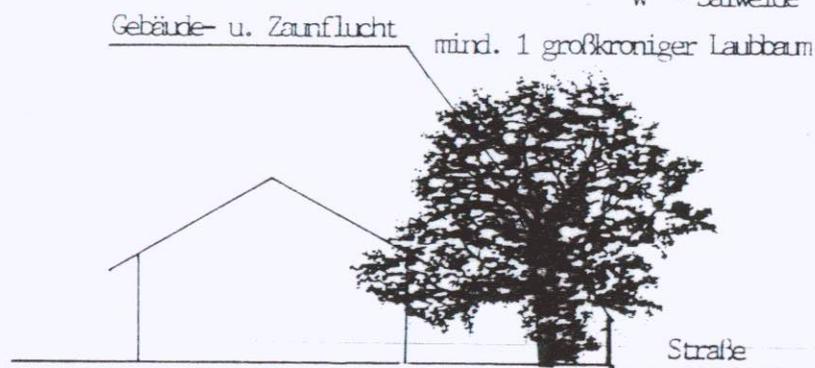
Schema I: Vorschlag Pflanzhecke zur Eingrünung des Baugebietes



Wahlmöglichkeiten: Anstelle von Ei, Eb, L : Obsthochstämme

#### Artenliste

L = Winterlinde	Ha = Hasel	Sch = Wollig, Schneeball
Ei = Stieleiche	Hol = Holunder	Pf = Pfaffenhütchen
Eb = Eberesche	He = Heckenrose	Li = Liguster
W = Salweide	Har = Hartriegel	Schl = Schlehe



### Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründungsmischung einzusäen.